EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN

ABFALLREGLEMENT

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVAG	AG für Abfallverwertung, Jaberg
GO	Gemeindeordnung
VEWD	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern
z.B.	zum Beispiel
KAWU	Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES (Art. 1 bis 15)	Seiten 1 bis 4
Gemeindeaufgabe (Art. 1)	Seite 1
Organisation, Durchführung, zuständiges Organ (Art. 2)	Seite 1
Abfallkonzept (Art. 3)	Seite 2
Information (Art. 4)	Seite 2
Benützungspflicht (Art. 5)	Seite 2
Wegwerf- und Ablagerungsverbot (Art. 6)	Seite 2
Kontrollen (Art. 7)	Seiten 2 und 3
Oeffentliche Abfallbehälter (Art. 8)	Seite 3
Verbrennen (Art. 9)	Seite 3
Abfallzerkleinerer/Abfallverdichter (Art. 10)	Seite 3
Separatsammlungen (Art. 11)	Seite 4
Kompostierung (Art. 12)	Seite 4
Tierkörper (Art. 13)	Seite 4
Unterstützung (Art. 14)	Seite 4
Ausschluss von der Abfuhr (Art. 15)	Seite 4
II. HAUSKEHRICHT, SPERRGUT, ANDERE ABFÄLLE UND MATERIALIEN, ABFÄLLE AUS INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBEN (Art. 16 bis 23)	Seiten 5 bis 7
A) Hauskehricht	
Begriff (Art. 16)	Seite 5
Behälter und Gebinde (Art. 17)	Seite 5
Abfuhrtage, Annahmestellen (Art. 18)	Seite 5
Bereitstellung (Art. 19)	Seite 6
B) Grobsperrgut	
Begriff (Art. 20)	Seite 6
Abfuhr (Art. 21)	Seite 6
C) Andere Abfälle und Materialien	
Beseitigung (Art. 22)	Seite 7
D) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe	
Beseitigung (Art. 23)	Seite 7

III. SONDERABFÄLLE (Art. 24 bis 26) Seiten 7 und 8

Begriff (Art. 24) Seite 7
Pflichten der Besitzer (Art. 25) Seite 8
Sammelstellen und -aktionen
für Kleinmengen (Art. 26) Seite 8

IV. FINANZIERUNG (Art. 27 bis 29) Seiten 8 und 9

Finanzierung der Abfallentsorgung (Art. 27) Seiten 8 und 9
Grundsätze für die Bemessung
der Gebühren (Art. 28) Seite 9
Gebührentarif (Art. 29) Seite 9

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug (Art. 30) Seite 9
Rechtspflege (Art. 31) Seite 10
Widerhandlungen gegen das Reglement (Art. 32) Seite 10
Ausführungsbestimmungen (Art. 33) Seite 10
Inkrafttreten (Art. 34) Seite 10

Genehmigungsvermerke Seite 11

ABFALLREGLEMENT

Die **Einwohnergemeinde Konolfingen** erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO) und
- das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr-, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2) Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3) Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

4) Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2

Organisation, Durchführung, zuständiges Organ

1) Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz.

2) Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
   - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Abfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
   - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 3

Abfallkonzept

1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

2) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4

Information

Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benützungspflicht

1) Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2 Abfallreglement.

Artikel 7

Kontrollen

1) Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch eine vom Gemeinderat bestimmte Person geöffnet werden.

2) Das zuständige Gemeindeorgan kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

3) Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 46 und 47)

Artikel 8

Oeffentliche Abfallbehälter

1) Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2) Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hauskehricht, Sperrgut, anderen Abfällen und Materialien sowie Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben benützt werden.

Artikel 9

Verbrennen

1) Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen[1].

2) Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.

3) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Artikel 10

Abfallzerkleinerer

1) Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Abfallverdichter

2) Die Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) ist nur auf grund einer speziellen Vereinbarung mit der Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz gestattet. Für die Entsorgung darf kein zusätzlicher Aufwand entstehen.

---

1) Art. 4 Gesetz zur Reinhaltung der Luft

Artikel 11

Separat-sammmlungen

1) Separatsammlungen werden im Rahmen des in Art. 3 erwähnten Abfallkonzeptes durchgeführt.

2) Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Artikel 12

Kompostierung

1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, haben die Hauseigentümer einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen.

2) Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Artikel 13

Tierkörper

1) Tierkörper sind vorbehältlich Absatz 2 der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2) Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Artikel 15

Ausschluss von der Abfuhr

1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e Sonderabfälle.

2) Abfälle nach Absatz 1.b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

II. HAUSKEHRICHT, SPERRGUT, ANDERE ABFÄLLE UND MATERIALIEN, ABFÄLLE AUS INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBEN

A) Hauskehricht

Artikel 16

Begriff

1) Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2) Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Artikel 17

Behälter und Gebinde

1) Der Hauskehricht ist in Säcken und Gebinden zu höchstens 18 Kilogramm Gewicht bereitzustellen.

2) Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von höchstens 1,5 x 0,5 x 0,5 Metern und 18 Kilogramm Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3) Für das Abfuhrpersonal darf keine Verletzungsgefahr bestehen.

4) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz Container vorschreiben.

Artikel 18

Abfuhrtage, Annahmestellen

1) Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 19

Bereitstellung

1) Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2) Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz den Abstellort bestimmen; die gleiche Regelung gilt für Sackgassen ohne Wendemöglichkeit sowie für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

B) Grobsperrgut

Artikel 20

Begriff

1) Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht nach Artikel 11 oder Artikel 17 Absatz 2 Abfallreglement entsorgt werden können:
- Altmetall;
- grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

2) Das Höchstgewicht beträgt 30 Kilogramm.

3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung, es sei denn, in der Vereinbarung entsprechend Artikel 23 Abfallreglement werde eine andere Regelung getroffen.

Artikel 21

Abfuhr

1) Das Grobsperrgut wird gesondert gesammelt. Die Abfuhrtage und Sammelplätze werden veröffentlicht.

2) Es ist derart vorzubereiten, dass weder die Abnahme noch der Transport erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahr).

3) Die Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr oder Sammlung ausschliessen.

C) Andere Abfälle und Materialien

Artikel 22

Beseitigung

1) Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- Abbruch- und Aushubmaterial;
- Steine, Keramik, Flachglas;
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren (z.B. Haushaltmaschinen und -geräte).

2) Die Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

D) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 23

Beseitigung

Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht mit der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr gemäss Artikel 16 bis 19 Abfallreglement sowie mit der Grobsperrgutabfuhr gemäss Artikel 20 und 21 Abfallreglement abgeführt werden können, sind aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz zu beseitigen.

III. SONDERABFÄLLE

Artikel 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten
- gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Artikel 25

Pflichten der Besitzer

1) Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2) Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3) Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Artikel 26

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

1) Im Rahmen des in Art. 3 erwähnten Abfallkonzeptes errichtet die Gemeinde für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann zudem nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2) Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3) Die Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4) Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Artikel 27

Finanzierung der Abfallentsorgung

1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium usw.).

2) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Artikel 12 Absatz 1 Abfallreglement), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Artikel 25 Abfallreglement), tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 28

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

1) Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen[1].

2) Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen[2].

Artikel 29

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren;
- Entschädigungen für besondere Aufwendungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Vollzug

1) Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt[3]. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

---

1) Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz
2) Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz
3) Art. 44 und 45 Abfallgesetz

Artikel 31

Rechtspflege

1) Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 32

Widerhandlungen gegen das Reglement

1) Mit Busse bestraft werden:
- Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen,
- Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen.

Das Bussenhöchstmass entspricht demjenigen im Gemeindegesetz[1]. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmung.

Artikel 33

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 34

Inkrafttreten

1) Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
Insbesondere wird aufgehoben:
- Abfallreglement vom 28. Juni 1975

---

1) Art. 6 Gemeindegesetz

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1992.

Konolfingen, den 19. Mai 1992

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Sekretär

Bay H. Regez

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. April 1992 und 15. Mai 1992 im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen und am 25. April 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprache:

Eheleute Walter und Elsy Thuner-May, Sonneggweg 7, 3510 Konolfingen, sowie Mitunterzeichner, vertreten durch Herrn Beat Müller-Roulet, Fürsprecher, Schwarztorstrasse 28, 3000 Bern 14.

Konolfingen, den 19. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber

Regez

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

KANTON BERN
DIREKTION FÜR VERKEHR ENERGIE UND WASSER

GENEHMIGT
Die Direktorin:
Schaer
Bern, 03. SEP. 1992